3

Ein neuer Landtag die wichtigste Angelegenheit für Baiern.

1799.

Jeder Baier hat an die Landtäge eine eben so gewisse Anhänglichkeit, als gewiß er die Existenz der Landschaft überhaupt für eine nüzliche und wohlthätige Sache ansieht. Wenn er in Erwägung zieht, daß von dieser Einrichtung allein die Landesfreiheit und die Erklärung derselben herrühren, an welche alle Staatsbeamte, so wie alle Stände und Landleute gebunden sind; wenn er bedenkt, daß wir ohne Landtäge in Betreff der Gesezgebung, öffentlichen Abgaben, Bürden, und anderer wichtiger Landesangelegenheiten

ungleich mehr, oder ga
und Willkühr jeweiliger
und ihrer Minister läng
seyn würden: so muß er
daraus ziehen, daß die
Nation keine bessere Sch
zugleich keine festere S
kann, als die Landtäge.

Unsere Vorfahren
Wahrheit sehr gut erkan
den frühesten Zeiten her f
daß sich die baierischen
(die ältesten in Deutschland)
tigen Landesangelegenheiten
jährlich und in manchem Jahr
oder öfter versammelt haben.

---

*) s. Rettung des hohen Alters d
schen Landstände (in den seit
dieses Jahres zu Hildburghause
nenden Staatswissenschaftlichen
ristischen Nachrichten.

ser Gebrauch erhielt sich ununterbrochen bis in das siebenzehnte Jahrhundert. In diesem aber sind nur zwei Landtäge und in dem gegenwärtigen ist noch gar keiner gehalten worden, obwohl die im Jahre 1669 der Landschaftsverordnung ertheilte Instruktion, welche ich als einen Anhang beifüge, ausdrücklich auf baldige Haltung eines neuen Landtags dringt.

Die Nothwendigkeit diesen seit fünf Menschenaltern verschobenen Landtag nicht länger mehr zu verzögern, sondern aufs schleunigste zu halten, wird bewiesen:

I. Durch die gegenwärtige Ungültigkeit der Instruktion von 1669.

II. Durch die jezige Zeitbedürfnisse.

III. Durch die bei
verordnung eingerissen
Ich werde jeden Pun
abhandeln, *) und zulez
die man gegen Haltun
Landtags machen könnte,

---

*) Nur den lezten Punkt
ser aus besondrer Besche
vielleicht nicht haben sol
tig unberührt lassen, vers
heiligste, daß er, wenn
zwingt, alles was er
ohne Schonung mit den
Beweisen bekannt machen
weilen sehe man darüber n
ste Staatskunde von Deuts
8. III. Heft.

I. Ungültigkeit der Instruction von 1669 in Rücksicht der gegenwärtigen Landschaftsverordnung.

Auf dem im Jahr 1669 gehaltenen Landtag errichteten die daselbst versammelten Landstände einen Ausschuß, den man die Landschaftsverordnung nannte. *) Nach der Instruction, welche die leztere hierbey von der gesammten Landschaft erhalten hat, handelt und richtet sie sich noch heut zu Tage.

*) Diese nahm zwar schon im XVI Jahrhundert ihren Anfang, ihre genauere Bestimmung aber erhielt sie erst durch die Instruction von 1669. s. Frhrn. v. Kreitmayrs Grundriß des Baierischen Staatsrechts. §. 182. lit. c.

Es ist ein leichtes zu
Instruktion für die jezige La
ungültig und unzulänglich
für ihre Hinlänglichkeit un
wird, ist durch keine genug
terstüzt. Man sagt ersten
ten werden hierinn in Rück
drücklich bestimmten Punkte
jene Zeiten geübte Herkom
durch die Stelle:

Ueber diese Wahrheit herrschte
noch jüngst, ein allgemeine
Se. Churfürstl. Durchleucht
zweien im Jahr 1794 zur L
nung übergebenen wichtigen S
sehr deutlich. In der Churfü
über die landschaftliche Concurr
armatur wird im zweiten Th
Anfang erinnert, „daß durch den
tag die ganze dermalige Verordn
„stenz erhalten hat“ Eben
rung wird in der zweiten Churf
tion über den landschaftlichen
Landesdefension à zwei Drittheil

„Was auch in dieser unsrer Instruction
„nicht ausdrücklich und in Specie durch
„uns geordnet ist, mit demselben soll
„es dem alten und bisher geübten Ge-
„brauch und Herkommen, auch unsern
„hievor gegeben Instructionen gemäs
„gehalten werden, und denselben durch
„dieses nichts benommen seyn, sondern
„sie bey völligen Kräften und Würden
„bleiben.

Bey dieser Beschaffenheit, sagt man, können die Verordneten getrost auch in solchen Sachen forthandeln, wovon ihre vom Jahr 1669 herrührende Instruction nichts sagt. Nur sollen sie sich in solchen Fällen nach dem alten Gebrauch richten, der bis 1669 statt fand.

Allein diese scheinbare Art zu schliessen steht bald von allen Gründen entblößt da, wenn man der Sache im Ganzen reiflicher nachdenkt. Denn erstlich welch eine überaus große Menge von Fällen, Gegenständen, ja ganzen Conjuncturen hat sich nicht seit 1669 ereignet, deren gleiche die Landtagsacten bis

1669 nicht aufweisen, für
teres Herkommen zu finden
regel dienen könnte? — Ue
eben angeführten Stelle
ordnung nicht blos auf den
ten Gebrauch, sondern auch
Instructionen angewiesen.
structionen nebst dem alten Ge
schon an sich selbst, theils
vielen seit 1669 vorgekommene
bestimmte, weitläufige, und
zuverläßige Maasregeln, daß
Rücksicht auf diese beide zuglei
liche Weitschichtigkeiten, Wide
in eben so kostbare und mühsam
derbliche Streitigkeiten mit den
chen Kommissarien theils schon
then ist, theils noch jährlich ge
ohne doch in den meisten Fällen
keit zu gelangen. — Weiters,
die lezte Landtags Instruction in Pu
über sie nichts bestimmt, (d. i. in
zur Aushülfe) alle vorhergehenden
instructionen, und der Gebrauch bis
dauernden Richtschnur dienen sollen,
denn die ältern Landtäge, Landtags

und dergleichen Quellen alle, woraus das alte Herkommen zu sehen, und zu schöpfen wäre? Die Landschaft hat erst 1513 ein Haus in München, vorher hatte sie keinen Ort zur Aufbewahrung ihrer Schriften; *) und ob sie die ältesten Landtagsacte auch nur von dem XVI Jahrhunderte her besize, ist hier der Ort nicht, zu erörtern. Nach dem Zeugnisse des eben angeführten Schriftstellers sind von den ältern Landtägen entweder gar keine, oder nur mangelhafte acta; und blose fragmenta vel relationes historicae mehr übrig. Hieraus kann sich Jedermann ohne nähere Kenntniß der landschaftlichen Geschäfte, und des Lokals leicht das weitere abziehen. — Richtig ist endlich, daß durch die lezte Landtagsinstruction die landschaftlichen Verordneten zur Aushülfe oder in Punkten, worinn sie nichts bestimmt, auf das Herkommen und die ältern Instructionen angewiesen wurden. Die lezte Instruction weiset die Verordneten auf zweierlei

*) s. Frhrn. v Kreitmayr Grundriß des Baier. Staatsr. §. 184 lit. b.

Punkte an, auf einige au
andere nicht ausdrücklich.
schreibt sie das bis 1669 g
und die ältern Landtags
Aber auf wie lange Zeit ist
lezte Instruction gemeint,
Sichtbarlich nicht auf viele
wie ich gleich unten bewei
wichtigsten Punkte, deren s
von 1669 entsann, die er vo
in der Instruktion ausdrücklich
übrigen konnte er minder a
nur nach einem unzuverläßi
nemlich nach bisherigen Gebrau
tionen bestimmen. Er thut die
weil ohnehin nach 9 Jahren w
tag gehalten werden sollte.
die ganze Instruktion von 166
durch. Sie ist gänzlich und un
nur auf die folgenden 9 Jahre
eingerichtet. Wie so manche S
und Umstände beweisen dies d
Häufig und unaufhörlich werden
fähigen Leser selbst auffallen. Eben
den hier solche Säze, Gründe,
und Stellen nicht mehr besonders

und angemerkt. Der durchgängige Sinn der Urkunde spricht selbst am deutlichsten. So z. B. heißt es im Eingang:

„Also hat man sich endlich gegen mehr
„höchstgedachte Se. Churfürstl. Durchl.
„im Namen dero getreu unterthänigsten
„Landschaft dahin vereinigt und vergli-
„chen: Erstens auf die nächst auf-
„einander folgende 9 Jahre
„u. s. w.

Dasselbe enthält auch der folgende Absaz, und etwas weiter unten heißt es:

„Wenn sich nun innerhalb vorge-
„dachter Zeit der 9 Jahre bege-
„ben, und zutragen würde.

Der darauf folgende Absaz lautet eben so. Kurz, überall scheint es durch, daß die ganze Instruktion nur auf 9 Jahre verfaßt war. Es ist auch sogar unmöglich, und war keineswegs des lezten Landtags Absicht, eine Landschafts Verordnung und Instruktion aufzurich-

ten, die jezt nach einigen
nach so vielen Ereignissen,
Neuerungen und Verände
Richtschnur angewandt werd
sehr würden sich Landesfürst,
Landschafts-Verordnete vom
fremden, wenn sie sehen kön
noch in so späten Zeiten auf d
struktion, ohne einen Landtag
halten zu haben, forthandelt!

Man sagt **zweitens** zu
gung der fortdaurenden Gültigk
Instruktion, daß hierin den Verc
drücklich eine provisorische Gewalt
durch die Stelle:

„Auf den Fall nun aber eine
„Landesnoth dies Land anstoss
„**daß man sobald keinen**
„**tag ausschreiben und**
„**möchte**, so haben wir uns
„chen, ist auch unser Will und
„nung, daß unsre 16 Verordnete
„den 4 Rechnungsaufnehmern

„gemeiner löblichen Landschaft Cassa
„100/m fl. oder wann auch dieselbe nicht
„erklecken, gar auf die 200/m fl. zu
„ermeldter Landesnoth zu verwenden
„herschiessen mögen: mit diesem An-
„hang, daß wenn auch erstermeldte
„200/m fl. nicht sollen hierzu ergiebig
„seyn, noch die Zeit und Läuf
„zulassen, daß Ihre Churfürstl.
„Durchleucht sobald einen
„Landtag beschreiben könnten,
„ermeldte Verordnete, Rechnungsauf-
„nehmer und Adjunkten, so mit Ihrer
„Churfürstl. Durchleucht Vorwissen zu
„beschreiben wären, auch Gewalt ha-
„ben sollen, auf Ratification eines künf-
„tigen allgemeinen Landtags mit höchst-
„gedacht Sr. Churfürstl. Durchleucht zu
„handeln und zu schliessen, was des
„gemeinen Vaterlands Noth-
„durft erfordert, auch den
„Ständen und Unterthanen am
„erträglichsten ist."

Allein auch hier bemer
diese Ausnehmung der Vol
auf lange Zeit, am wenig
ger als vom J. 1669 bis
Sie versteht sich nur von
(wie es zweimal heißt) so
Landtag gehalten werden möch
bei dringender Landesnoth z
sogleich nach den nächs
vom J. 1669 an kein Landta
den könnte. Dieser Fall ist
vorhanden, denn, wie the
theils weiter unten (s. die An
V Einwurf) gezeigt wird, kann
tag gar wohl gehalten werden.

Bey dem Aufsaz der lezte
hatte man höchst wahrscheinlich
chen wie den 30 jährigen Krieg
niß, zumal einen Zeitraum desselb
Feinde in Baiern waren, und so
ten, wo der Landsfürst als ei
und Hauptheilnehmer mit der ga
rischen Armee den Krieg führen ha
nebst einem großen Theile der Land
Krieger mit demselben so sehr besch

Gegenwärtig sind aber bey weitem keine solche Umstände vorhanden.

Selbst bey solchen Hindernissen, wie die Stelle klar zeigt, war es keineswegs des Landtags Meinung, die Gewalt auch nur der damaligen landschaftlichen Verordnung auf lange Zeit auszudehnen. Ueberhaupt war man der Meinung, daß nie eine solche Zeit, in der man keinen Landtag halten könnte, von Dauer seyn werde, welches auch der Wahrheit und Erfahrung gemäs ist. Soll demnach durch diese Stelle die Gewalt der spätern Verordneten mehr und noch jezt ausgedehnt werden?

Daß eine äusserst verwirrte Landeslage, äusserst seltene schwere Zeitläufe etwa nicht zulassen möchten, sobald einen Landtag zu halten, stellte man sich bei Verfassung dieser Instruktion als möglich vor, und auf diesen Fall zielt auch die angeführte Stelle. Allein daß die Unmöglichkeit einen Landtag zu halten, längere Zeit, zumal nach 5 Menschenaltern noch fortdauern solle und könne, dachte und wollte man bei dieser Stelle der Instruktion keineswegs.

Man versuche es doch nur einmal, einen Landtag zu halten. Wird er ausgeschrieben, und kömmt nicht zu Stande, dann wird man sich mit der Unmöglichkeit, diesen jezt zu halten, rechtfertigen können. Was so oft möglich war und geschah, soll man billig auch jezt und jederzeit so lang und so viel für möglich halten, bis die Erfahrung das Gegentheil zeigt. Selbst wenn der nächstens auszuschreibende Landtag nicht zu Stande käme, so würde die Unmöglichkeit ihn zu halten, nur für dieselbe Zeit beweisen, in der er nicht zu Stande kömmt. Man mag dessen ungeachtet die Ausschreibung innerhalb Jahreszeit noch ein bis zweimal wiederholen. Hat man doch manchmal selbst während des sechszehnten Jahrhunderts in einem Jahr mehrere Landtäge ausgeschrieben und wirklich gehalten. Unruhige gefährliche Zeiten und Kriegsläufe veranlaßten nach Zeugniß der Akten und Geschichte ehemals so oft und billig die Landtagsversammlung. Jezt können also eben diese Fälle als kein gültiges und billiges Hinderniß eines Landtags angesehen werden.

Kurz und aufrichtig gesprochen! man soll auf die lezte Landtagsinstruktion künftig keineswegs forthandeln, sondern unverzüglich einen Landtag ausschreiben, welchem es dann obliegt eine neue Instruktion für die Verordnung zu entwerfen. Sollte er aber das nicht thun, sollte er die lezte Instruktion noch für die künftigen Zeiten als rechtskräftig, als nicht erloschen, als eine gültige hinreichende Vorschrift erklären, so wird dessen Arbeit und Dauer kurz und für diejenigen desto unbedenklicher seyn, die sich noch auf die alte Instruktion getrost stützen zu können glauben.

II.

Die jezigen Zeitbedürfnisse.

Daß ein Landtag in gegenwärtigen „gefährlichen und geschwinden Läufen" wie es unsre Vorfahren nannten, höchst nöthig sey, um Trost, Hofnung, Muth, Zutrauen und Gemeinsinn im Baierischen Publikum, d. i. bei Ständen und Unterthanen zu erwecken, zu stärken und zu verbreiten, bedarf keines Beweises, und wird jedem um desto mehr einleuchten, je mehr er hierüber nachdenken wird. Die Schriften, welche täglich über die Gebrechen nnserer Verfassung und Regierung herauskommen, enthalten die lautesten Zeugnisse für dieses Bedürfniß.

Ohne Landtäge steht es mit der Publicität landschaftlicher Verhandlungen *) nicht

*) Ich verstehe unter Publicität die Kenntniß landschaftlicher Verhandlungen, welche

anders als oben gesagt worden ist. Auf einem Landtage aber lernen Stände und Mitbürger Lands- und Zeitgenossen sowohl sich als die Landtagsverhandlungen näher und besser kennen. Wie kann sich also ausser den Landtägen eine Verbreitung und Wirksamkeit des Gemeinsinns zeigen, welche jenem, der durch Landtäge geweckt wird, nahe kommen könnte? Ohne Gemeinsinn ist aber Allgemeines Beste nur ein eitler Name.

Auch der Landsfürst lernt die Verhältnisse seines Volks am besten auf Landtägen kennen. Sonst erfährt er dessen Beschwerden samt den Mitteln dafür, dessen Wohl und Wehe, dessen Umstände und Hülfsquellen, kurz dessen Lage im ganzen und einzelnen

---

den Mitständen zusteht. Landschaftliche Verhandlundlungen sind publike d. i. das baierische Pubiikum interessirende Gegenstände. Das Publikum dessen Interesse an denselben mit betroffen wird, hat daher offenbar das Recht sie kennen zu lernen.

keineswegs so richtig. Daher schrieben ehemals die Landesfürsten gewöhnlich bei dem Antritt ihrer Regierung einen Landtag aus. Daher versäumten sie nie, einen zu halten, wenn entweder der Genius der Zeit, oder drohende Gefahr die Lage des Lands kritisch machte.

Wenn bei Gefahr der Glaubens-Reformations-Unruhen und Türkenkriege so oft und billig dergleichen allgemeine Versammlungen gehalten wurden, um wie viel mehr soll dies jezt geschehen, am Ende des merkwürdigsten Jahrhunderts, welches die Weltgeschichte bisher kennt, eines Jahrhunderts, das eben so ausserordentlich reich an den wichtigsten Begebenheiten, als noch schwanger mit den größten Folgen für die Gegenwart und Nachkommenschaft ist?

„Die allgemeine Versammlung der „Landstände wird in keiner andern Absicht gehalten, als daß zwischen der „Landsherrschaft und den Ständen wichtige Landesangelegenheiten berathschlagt „und abgemacht werden" sagt

Frhr.

Frhr. v. Kreitmayr im Baier. Staatsrecht §. 184. lit. a. Welcher Mann von gesundem Menschenverstande kann es wagen, zu behaupten daß es jezt am Ende des Jahrhunderts, das noch keinen Landtag in Baiern sah, keine wichtigen Landesangelegenheiten gebe? Ohne von unsern jezigen Bedürfnissen unterrichtet zu seyn, lehrt schon die gesunde Vernunft allein, daß ein so groses Land als Baiern nach hundert und einigen zwanzig Jahren eben so unwidersprechlich wichtige Angelegenheiten haben muß, als unwidersprechlich es während dieser Zeit von Menschen bewohnt war. Aber es bedarf dieser allgemeinen Art zu schliessen hier nicht.

In dem gegenwärtigen Zeitpunkt sind ja eben die wichtigsten Landesangelegenheiten zu schlichten, z. B. die von Landsfürstlicher Seite bei der Landschaft postulirten ungewöhnlich starke Summen, Abtrennungen und Anwachs verschiedner Länder, die neu zu machenden Landesschulden, die mit so großem Eifer von dem Hof betriebene Landesdefension, der auffallende Finanzmangel, der allgemeine Wunsch einer kürzern und wohlfeilern Justizverwaltung, die Besteurung des Ritter.

und Prälatenstands, der Druck der kaiserlichen Truppen, und vor allem die Rettung des Landes, bei allenfalls wieder ausbrechenden Kriege u. s. w. Kurz, wer das Dasein dringender höchstwichtiger Landes Angelegenheiten miskennen will, sieht wahrlich den Wald vor lauter Bäumen nicht.

Man säume daher doch ja nicht länger, ein so viel umfassendes Mittel zur Abthuung der Landesangelegenheiten als der Landtag ist, zu ergreifen. Zeigt uns denn wohl die Landesverfassung ein grösseres? Sezen sich nicht die Landsfürstlichen und Landschaftlichen Beamten in Baiern der grössten Verantwortung gegen die jezige und künftige Generation aus, ein so grosses landsverfassungsmässiges Mittel hintangesezt zu haben?

Widerlegung der Einwürfe, die gegen Haltung eines Landtags gemacht werden können.

I. Einwurf.

Der Landtag wird vielleicht nicht so viel nützen, als man sich einbildet.

Antwort.

Was und wie viel der Landtag nützen und wirken werde, kann zwar Niemand mit Gewißheit zum voraus bestimmen. Ein Gegner mit einem solchen Einwurf kann aber auch nicht bestimmt darthun, wie wenig, oder in wie fern gar nichts durch den nächsten Landtag gewirkt werden könne. Sicherlich wird er nicht unwirksamer und unbedeutender bleiben, als manche von der Baierischen Staats Regierung neuerer oder älterer Zeiten

in diesem oder jenem Administrations- oder Regierungszweige mit größern Bürden und bleibenden Kösten (dergleichen bei weitem der Landtag nicht erfordert) unternommene Anstalten, Versuche, und Handlungen. Wer unsere Zeitgenossen nicht geringer als die aller vorigen Jahrhunderte achtet, der wird einen Einwurf von der Unnüzbarkeit des nächsten Landtags gar nicht auf die Bahn bringen können; denn in allen vorhergebenden Jahrhunderten wurden und zwar in jedem mehrere Landtäge gehalten. Man hielt sie also gemäs einer so langen Erfahrung immer für so gut und nüzlich, daß es der Mühe werth war, Landtäge zu halten. Sie sind ein landsverfassungsmäßiges Mittel zur Berathschlagung über öffentliche wichtige Landes Angelegenheiten und zur Abthuung derselben.

Einige von den Gegnern des Landtags stüzen sich auf diese Gründe:

1) Die gemeine Landschaft kann auch nicht mehr für das gemeine Beste thun, als die Verordnung.

2) Unter so vielen Gliedern aus welchen die allgemeine Versammlung der Landstände besteht, wird es dem Hof leichter seyn, Anhänger zu finden, als unter den wenigen, aus welchen die Verordnung besteht.

3) Ueberhaupt ist die gemeine Landschaft nicht gehörig organisirt.

Dagegen läßt sich aber sagen:

1) Die Verordnung hat sich zwar den manchmal übertriebenen Forderungen des Hofs sehr muthig und entschlossen entgegengesezt, und verdient in dieser Rücksicht gewiß kein Mißtrauen. Aber sie werden ja vom Landtag nicht ausgeschlossen, sondern wohnen ihm eben so gut, wie die andern Landstände bei. Wenn also der Landtag nicht so nüzlich als die Verordnung wäre, so müßte die Schuld bloß von den übrigen Landständen herrühren. Wer wird aber dies behaupten wollen? Die Verordneten und ihre Anhänger gewiß am wenigsten; denn woraus werden sie gewählt, als eben aus der Zahl der Landstände? Uebrigens reducirt sich auch

hier wieder alles auf die oben verneinend beantwortete Frage, ob die Instruktion von 1669 für die jezige Landschaftsverordnung hinlänglich sey? Kommen also Gegenstände vor, die ausser derselben liegen, so fehlt es der Verordnung, und wenn sie auch noch so vortreflich wäre, an der Befugniß darüber allein zu entscheiden.

2) Daß unter den mehrern hundert Landständen in Baiern *) manche sind, die sich, wenn der Landtag gehalten wird, auf die Seite des Hofs lenken lassen werden, und manche, denen es an aller Geschäftskenntniß fehlt, ist leicht begreiflich. Aber zu behaupten, die meisten seyen von dieser Beschaffenheit, wäre eine wahre Beleidigung der Baierischen Nation. Lasse man nur einmal alle unsre Gutsbesitzer oder Landstände zusammenkommen. Erst dann, wenn sich die Unfähigkeit der Majorität derselben in der That bezeigt, kann dieser Einwurf als erheblich angeführt werden; bis da-

---

*) Auf dem lezten Landtage erschienen 280.

hin aber muß der juridische Grundsatz gelten, daß jeder so lange die gute Vermuthung für sich hat, bis er durch schuldvolles Betragen sich derselben unwürdig bezeigt.

3) Auch die fehlerhafte Organisation der gemeinen Landschaft kann man nicht gegen die Nützlichkeit eines Landtags anführen, vielmehr beweisen sie neuerdings die Nothwendigkeit desselben. Sind Fehler vorhanden, ist die Anzahl der Stände zu gering, sind viele Grundbesitzer, oder ein ganzer wichtiger Stand bisher ausgeschlossen gewesen, sind andre überzählig, u. s. w. so sind das eben keine Hindernisse der Wirksamkeit des Landtags, oder werden in der Folge selbst entdeckt und verbessert. Dergleichen Begebenheiten sind in der Geschichte der baierischen Landschaft nichts seltenes. So hat seit der Existenz des baierischen Erbherzogthums und der baierischen Landtäge von den Agilolfingern an der Stand der Prälaten sich zu den Landsversammlungen hinzu, und zwar oben angesezt; so sind statt der alten baierischen Landherrn und Grafen vor und während der Bildung der jezigen Landeshoheit neue Land-

oder Hofmarksherrn auf den Landtägen aufgetreten; so hat der Bürger auf den Landtägen Siz genommen; so ist der Adels und Ritter-Stand in einen auf den Landtägen zusammengeschmolzen; so ist eine Menge Doktoren und ihrer Nachkommen durch Universitäten und Briefadel in die Versammlung gemeiner baierischen Landschaft eingegangen.

Durch diese Gründe werden sich hoffentlich die Verfechter obiger Einwürfe hinlänglich widerlegt finden. Denjenigen aber, die ohne Gründe anzugeben, heimlich und im Rücken gemeiner Landschaft über die Wirkung und Nüzlichkeit des nächsten Landtags zweifeln, will ich hier aus Mangel der Zeit und des Raums nur ein paar Worte erwiedern:

Ihr fragt Gegner mit Achselzucken, was ein Landtag wohl nüzen, ob es denn der Mühe lohnen werde, einen zu halten? Leset die Geschichte, studirt die Natur des menschlichen Geistes, und beantwortet euch dann selbst eure Frage. Ihr werdet finden, welche Staaten glücklicher sind und waren, diejenigen, in welchen Parlamente, Reichs- und Landtagsver-

sammlungen u. s. w: gehalten werden; oder diejenigen, worinn dieses nicht geschieht. Bedenkt ferner, ob nicht; wenn euer Zweifel ein hinlängliches Hinderniß eines Landtags zu begründen im Stande wäre, ebenderselbe auch auf andre Kollegien, Korporationen, und Beamten, denen die Landesangelegenheiten anvertrauet werden müssen, angewendet werden könnte? Verwerft also euere ungegründeten Vermuthungen und widersezt euch nicht ferner dem grossen constitutionellen Mittel zur Verbesserung des gemeinen Landeswohls.

II. Einwurf.

Die Zusammenberufung und Ausschreibung des Landtags hängt von der landesfürstlichen Autorität ab. Man hat schon öfter an dieselbe das Begehren eines Landtags gestellt: Wenn also die gemeine Landschaft nicht einberufen oder versammelt wird, so hat Niemand als die Landesherrschaft die Schuld.

Antwort.

Die Citation und schriftliche Einberufung der Landstände zum Landtag geschieht zwar von der Landesherrschaft;

> s. Frhrn. v. Kreitmayr Baier. Staatsr. §. 184. Lit. d.

Allein laut des XVI Freiheitsbriefes mögen

die Stånde auch für sich selbst zusammenkommen,

S. ebendas.

welches aber nach dem Wissen des angeführten Frhrn. v. Kreitmaier ohne Landsfürstlichen Befehl und Vorwissen schon lange nicht mehr geschehen ist.

v. Kreitm. a. a. O.

Wenn nun die Stånde sich schon lange nicht mehr selbst versammelten, so ist dieß eben den alten und künftigen Gerechtsamen gemeiner Landschaft um nichts nachtheiliger, als daß schon lange kein Landtag mehr gehalten worden ist. Sollte auf ernstliches Anlangen der Stånde die Landesherrschaft die Einberufung des Landtags dennoch unterlassen, oder gar verweigern, so haben ja die Stånde das Recht sich an ein höchstes Reichsgericht zu wenden. Sie werden daselbst die Gerechtigkeit finden, die nach Håberlins Zeugniß *) andern Land-

*) Håberlins Handbuch des deutschen Staatsrechts. Berlin, 1794. II Bd. § 198. und 200.

ständen zu Theil ward. Wollen sie aber das nicht thun, so mögen sie nach dem Beyspiel der Köllnischen, Braunschweigischen, Mecklenburgischen, Hollsteinischen und andern Landstände einen Privatconvent selbst ohne Vorwissen und Genehmigung der Landsherrschaft halten.

Aber es dürfte, wie man billig glauben kann, der Landesfürstlichen Ausschreibung eines Landtags keine so große Hindernisse entgegenstehen, wenn man ernstlich und anhaltend darauf dränge. Wurden doch vor 4 Jahren die Adjunkten einberufen.

Das Verlangen eines Landtags, mithin auch die Impulsion diesen auszuschreiben, kann von dreyerley Seiten her entstehen.

1) Von Seite der Landsherrschaft, und vorzüglich der — ihr grösseres Zutrauen besitzenden Staatsbeamten.

In diesem Fall kann und darf der Ausschreibung nichts im Wege stehn.

2) Von Seite der Unterthanen, die keine Stände sind.

Diese können sich entweder an die Landstände oder an die Landesherrschaft selbst mit ihrem Gesuche wenden. Ein Recht den Landtag zu fordern, haben sie nach der gegenwärtigen Verfassung nicht.

3) Von Seite der Stände.

Hier können viele Fälle vorkommen, indem die Verordneten, ohne die gemeine Landschaft, diese ohne die Verordneten, einzelne von den 3 gefreyten Ständen, und unter diesen wieder einzelne Glieder, endlich die gesammte Landschaft nebst der Verordnung die Ausschreibung des Landtags verlangen können. Von diesen verschiedenen Fällen hier zu handeln, wäre überflüssig und zu weitläufig.

Wenn die Landschaftsverordnung von ihren über die Haltung eines Landtags gemachten Vorschritten eine Kenntniß an die Mitstände gelangen läßt, so werden diese mit ihr

sich zu vereinbaren, wahrscheinlich nicht säumen. Hat sie aber Anstand, in wie fern ein unverzüglicher Landtag von der Majorität der Landstånde gewünscht werde, so kann sie dieses leicht in kurzer Zeit und mit geringen Kösten erfahren, wenn sie nach der Landtafel an alle Prålaten, Hofmarken, Städte, und Märkte ein Circular um ihre förderliche Erklärung ergehen läßt.

III. Einwurf.

Die Landschaftsverordnung wird durch die Landsfürstliche Vertretung ausser alle Verantwortlichkeit gesezt.

Antwort.

Seit dem lezten Landtage handelten jährlich im Namen gemeiner Landschaft die 16 Verordneten nebst den 4 Rechnungsaufnehmern.

f. Frhrn. v. Kreitmayr baier. Staatsr. § 182. Lit. c.

Aeusserst selten, z. B. im Jahr 1794 wurden noch 16 andere Mitglieder der Landschaft, die sogenannten Adjunkten, beygezogen.

Alle Jahre am Ende der Verhandlungen erhält die Landschaftsverordnung von dem je-

weiligen Landsfürsten eine schriftliche Versicherung, oder Revers

„daß sie ihrer Bewilligung halber bey
„nächstkünftigen Landtage vertreten wer-
„den soll.

s. Kreitmayr a. a. O. §. 183. Lit. a.

Dadurch also, daß der Landsfürst den Verordneten verspricht, ihre Verantwortung bey dem künftigen Landtag zu übernehmen, und daß die Verordneten sich dieses Versprechen geben lassen, erkennen und beurkunden beyde von Jahr zu Jahr, daß die ursprüngliche volle und wahre Gewalt zu handeln im Grunde dem Landtage d. i. der gemeinen Landschaft in Baiern zustehe, und daß diese Gewalt den Verordneten nur in so fern zukomme, als der Landtag ihnen dieselbe überträgt, oder ihre Handlungen gut heißt. Eben dies bezeugt auch die den Verordneten vom lezten Landtag ertheilte Instruktion.

Ich will keineswegs den Verordneten zumuthen, daß sie diesen Revers vom Landsfürsten nicht annehmen sollten; es ist eine alte

Sitte

Sitte. Aber einen Landtag von Zeit zu Zeit zu halten, ist auch eine alte Sitte. Ohne oder mit der landsfürstlichen Vertretung bleibt doch allezeit die Hauptsache und das Sicherste, daß die Verordnung ihrer Vollmacht d. i. ihrer Instruktion gemäß handle. Geschähe dieß nicht, kann und soll wohl alsdann eine Vertretung zumal auf so lange Zeit hiefür genug thun? — Die Antwort auf diese Frage ergiebt sich zum Theil schon daraus, wenn man die Wirklichkeit oder nur die Wahrscheinlichkeit, überhaupt die Möglichkeit und Erfüllung solcher Vertretungen in Betrachtung zieht.

Die gemeine Landschaft ist entweder mit der von den Verordneten jährlich geschehenen Verwilligung zufrieden, oder nicht. Im ersten Fall ist die Vertretung ohnehin überflüßig. Im zweiten Fall aber was kann sie nützen? Wird sie machen können oder wollen, daß der Landtag seine Misbilligung in Zufriedenheit umändere, daß er für gut und recht gethan erkenne, oder doch erkläre, was ihm unbillig nicht gut, oder nicht gerathen scheint? Wird die Vertretung dahin ausgehen, daß sie eine solche Bescheinigung oder Erklärung von

gemeiner Landschaft durch Drohungen oder gar mit Gewalt erwirke? Ich nehme sehr Anstand, dies zu glauben. Ein künftiger Landtag sey also mit den Bewilligungen und Vorhandlungen der Verordnung zufrieden, oder nicht, so kann und soll der Landtag ungeachtet der Landsfürstlichen Vertretung doch nicht hintangesezt werden.

Der Verordneten beste und unstreitige Rechtfertigung besteht in der genauen Rücksicht auf ihre Vollmachts-Urkunde oder Instruktion und auf das ihnen darinn empfohlne Landeswohl.

Ein Kommissär, oder Deputirter pflegt sich vor allen von Zeit zu Zeit bey seinen Kommittenten (mandantibus) selbst zu rechtfertigen und sicher zu stellen. Würde wohl einem Hofe ein Abgeordneter, oder Deputirter genug thun, welcher in Hofnung, daß ihn ein andrer nachher vertreten werde, längere Zeit im Namen eines Fürsten forthandeln, und verschiedene wiederholte sehr beträchtliche Bewilligungen eingehen würde, zu denen ihn nicht eine wohl bestimmte oder unbeschränkte Vollmacht auf

das deutlichste autorisirte? Ein Anwald, Kommissär, oder Abgeordneter eines Hofs, eines Collegiums, einer Gemeinde, oder einer Privatperson ist verbunden, pflegt auch gewöhnlich sich so zu verhalten, daß ihm seine Kommittenten gemäß der ihm ertheilten Vollmacht ihre Genehmigung und Zufriedenheit nicht versagen können. Gleichwie sein Gewaltbrief die Richtschnur seiner Handlungen ist, so gewährt er ihm auch die Rechtfertigung, mithin die Vertretung derselben. Falls ihn seine Instruktion verläßt, oder nicht hinreichend ist, hohlt er schleunigst das Dafürhalten und die umständlichere Anweisung seines Kommittenten ein. Hat er aber etwas gehandelt, bey dem er noch die Genehmigung seines Kommittenten hofft und bedarf, so säumt er ebenfalls nicht lange, die Ratifikation einzuhohlen, um dadurch seiner Handlung die gebührende Festigkeit und sich die förderliche Sicherheit von aller Verantwortung zu verschaffen. — Demnach ist denn auch in dieser Rücksicht nichts rathsamer, als daß unverzüglich der Landtag, d. i. gemeine Landschaft sich wieder einmal versammle, und daß ausserdessen die Verord-

nung sich weitern Verhandlungen und Verwilligungen möglichst entziehe.

Der Landsfürstliche Revers sichert der Verordnung die Vertretung bey dem nächsten Landtag so zu sagen unaufhörlich, nämlich von Jahr zu Jahr zu. Aber kein Landtag wurde seit 5 Menschenaltern gehalten. Zu was also diese Versicherung einer Sache, die so lange nicht erfüllt wird, und die von Millionen Einwohnern nicht einer erlebt?

In wie weit will und kann man auch so viele Vertretungen nach so langer Zeit mehr erfüllen? In wie fern kann man die Umstände und Beweggründe der zu vertretenden Bewilligungen, Abgaben- und Schulden-Uebernahmen noch lebhaft wissen oder darthun? Was für Mühe und Zeit würde es nicht kosten, sie nur zu zählen und schriftlich vollständig mit Zuverläßigkeit zu verzeichnen? Die Linie der Wilhelminischen Landesfürsten ist ausgestorben, ihre Räthe und Theilhaber an den jährlich mit der Verordnung behandelten Geschäften und Summen sind verblichen. Die behandelten Millionen sind eingebracht und wieder ausgegeben, die übernommenen Schul-

den liegen nun einmal auf dem Lande, Millionen Zinsen dafür sind ebenfalls längst eingeheischt. Eine Reihe neuer Lasten und Abgaben ist eingeführt worden. Zu vertretenden Landschaftlichen Verordneten sind längst bey unsern Voraltern. Was wird nun dieß für eine Vertretung beym nächsten Landtage werden?

Gesezt unter so vielen Millionen hätte einiges erspart, einiges besser oder doch richtiger verwendet werden können, manches andre nicht bewilligt werden sollen, u. s. f. Was will gemeine Landschaft d. i. der nächste Landtag dazu anders sagen, als: hin ist hin, geschehen ist geschehen.

Jeder Baier erwäge aufrichtig in der Stille der Leidenschaften, was von der Nüzlichkeit, Erfüllung und überhaupt von dem Wesen so zahlreicher Vertretungen zu halten sey.

Mir scheint, bey künftigem Landtage werde man mit nöthigern und wichtigern Dingen überflüßig zu thun haben, man werde genug

mit Vorsehung für die jezigen und nächstkünftigen Zeiten beschäftigt seyn, man werde vielmehr über die gegenwärtigen Staatsausgaben, Landeslasten und Anliegenheiten berathschlagen, als über Dinge, die nun einmal geschehen, und über Summen, die längst eingeheischt und wieder ausgegeben sind.

Wie viel aber immer den landschaftlichen Verordneten an der Vertretung gelegen seyn mag, so verspricht ihnen ja die gemeine Landschaft, d. i. der lezte Landtag vom J. 1669 in der ihnen gegebenen Instruktion öfter, besonders am Ende selbst die Vertretung mit den Worten: „Was sie dieser Instruktion gemäß handeln, deßwegen wollen wir dieselben „sammt und sonders gegen Jedermänniglich „vertreten, entheben, und schadlos halten."

Dies ist die beste aus der Natur eines Auftrags fließende Vertretung. Um dieser theilhaftig zu werden, ist ebenfalls für die Verordneten nichts räthlicher, als daß auf das báldeste ein Landtag gehalten werde. Je eher dieser zusammenkömmt, desto leichter wird diese Vertretung erfolgen, und desto mehrere

werden noch vertreten werden können. Denn da man bey den Wahlen der Verordneten in den Zeiten, da kein Landtag ist, nach dem Alter, d. i. nach der Länge der Zeit, während der Jemand in andern landschaftlichen Geschäften nämlich als Land- Ritter- oder Prälaten-Steurer vorher stand, zu verfahren pflegt:

s. Frhrn. v. Kreitmayr Baier. Staatsr. §. 182. Lit. f.

so kommen die meisten Verordneten erst in die Verordnung, da sie über 2/3 ihrer Lebensjahre zurückgelegt haben. Daher herrscht in dieser Verordnung in Rücksicht auf die kleine Zahl von 20 Personen immer jene starke Abänderung wegen ihrer Mortalität. Manche wohnen auch wegen Alter und Unpäßlichkeit, einige bey Erhaltung höherer Würden z. B. der Minister Stellen der Verordnung nicht bis zu Ende ihres Lebens bey, oder treten förmlich aus, d. i. sie lassen sich vikariren, oder resigniren. Man halte nur den Baierischen Hof- und Staatskalender von 5 zu 5, von 8 zu 8, oder noch mehr von 10 zu 10 Jahren gegen einander.

Bey weitem die meisten Glieder der Verordnung vom J. 1669 ja noch vom J. 1769 werden daher bey künftigem Landtag nicht mehr vertreten werden können, indem sie seither daraus abgegangen und größtentheils verschieden sind. Mit jedem Verschub des Landtags währt die Zahl der Verordneten, welche auf diese Art nicht mehr zu vertreten sind. Manchem noch beym nächsten Landtage lebenden Verordneten dürfte es auch unnöthig oder selbst bedenklich seyn, eine Vertretung solcher Handlungen zu empfangen, die von der Zeit herrühren, während welcher sie in Vergleichung mit der grössern Anzahl verstorbener Verordneter nicht die Stimmenmehrheit machten, oder sonst durch ihre Stimme nicht mithalten wollten, indem diese mit dem Verordnungsconclusum nicht übereinkam u. s. w.

Man sagt daher kaum zu viel, wenn man behauptet, daß im 6ten oder 9ten Jahre von jedem leztverwichenen Landtage an allezeit wieder ein Landtag gehalten werden sollte, damit die in Abwesenheit des Landtags handelnden Verordneten noch größtentheils in Activität beyeinander seyen, und es zur Erhaltung der

ihnen gebührenden Vertretung nicht zu spät werde. Gleichwie es mit Vertretung der Verordneten beschaffen ist, eben so verhält es sich mit der ihnen obliegenden Verantwortlichkeit. Diese litten noch weit mehrere und größere Schwierigkeiten, falls man sie beym nächsten Landtag einem oder mehreren Verordneten über einige zumal über mehrere ihrer Handlungen aufbürden wollte. Hierinfalls würde man nothwendig in undurchdringliche Verwirrungen gerathen, und mit Billigkeit gar an kein End kommen.

Auch aus diesen Ursachen wird jederzeit der nächste Landtag weit entfernt seyn vom Zurückgehn auf derlei geschehene Handlungen, aber wie höchst unverschieblich ist es nicht eben deswegen, daß ein Landtag gehalten, und ausserdessen von Verordnung nicht mehr fortgehandelt werde.

IV. Einwurf.

Wäre der Landtag so nothwendig, so hätten dies längst die Landstände und andre einsichtsvolle Leute eingesehen und beherzigt.

Antwort.

Die Staatsbeamten von was immer für Art und Würde sind theils absichtlich, theils wegen ihrer andern Arbeiten nicht geneigt, hierüber Vorschläge zu machen, sondern warten vielmehr auf das eigene Begehren der Landstände, denen am wesentlichsten daran gelegen seyn muß, ob ein Landtag gehalten wird oder nicht.

Die Landstände selbst, ohne gehörige Wissenschaft von der Lage der Sachen und der Landschaftlichen Vorhandlungen zwischen

ihren Verordneten und der Landsherrschaft warten ebenfalls und verlassen sich auf jene sowohl in Rücksicht des nächsten Landtags als andrer Landesgerechtsame.

Ob endlich von den Verordneten ein Landtag gewünscht werde, ob und in wie fern er verlangt worden, habe ich nach dem, was ich in der Vorrede davou sagte, zu berühren nicht mehr nöthig. Ich glaube mich befugt vorauszusetzen, daß noch nicht unabänderlich festgesezt sey, wann eigentlich ein Landtag ausgeschrieben werden soll. Eben zu diesem Ende habe ich gegenwärtige Abhandlung geschrieben, welche jeden überzeugen wird, daß der Landtag nicht mehr zu verschieben sey.

Also sind alle selige Landsfürsten, Minister, und Landschaftsverordnete, die keinen Landtag veranlaßten, Feinde des allgemeinen Wohls gewesen?

Von geschehenen Dingen und längst verstorbenen Personen lasse ich gern Jedermann das Beste denken und reden, und wünsche, dies selbst zu thun. Lasse man also die Per-

sönlichkeiten, und halte sich an die Gründe. Will man aber die Autorität und das Beyspiel der Fürsten, Minister, und Landstände, unter denen kein Landtag gehalten wurde, anführen, so erinnere man sich, daß die Zahl derjenigen, unter welchen man Landtäge hielt, ungleich grösser sey. Wahrscheinlich geschah auch die so lange Unterlassung der Landtäge bey mehreren hieran vorzüglich theil habenden Personen aus guter Meynung (z. B. unter der Regierung des verstorbenen Churfürsten Max Joseph), bey andern aus gar keiner Absicht, oder aus Gleichgültigkeit. Wer einmal ein Menschenalter ohne Landtag sah, war schon mehr gewöhnt und gleichgültig, das folgende wieder so vergehen zu sehen u. s. w. So sind nun über 125 Jahre dahin, und die Vertheidiger der Landtäge sehen sich genöthigt, sich gewissermassen einer neuer Meynung beschuldigen zu lassen.

Im Ganzen aber gehört die so lange Unterlassung der Landtäge offenbar doch nicht zu den löblichen Gebräuchen und gutem Herkommen gemeiner Landschaft,

und wer gegen die künftige Hintansetzung derselben spricht, wie ich hier, ist gewiß nicht gegen die Baierische Constitution.

Uebrigens wäre über die so lange Unterlassung der Landtäge eine nähere historische Aufklärung hier nicht an ihrem Ort, und kann um so mehr wegbleiben, als sie nur den praktischen Nutzen für uns, d. i. die baldige Haltung eines Landtags bezweckt.

Wie es aber zugegangen sey, daß ungeachtet der jährlich versammelten Landschaftsverordnung der Landtag so lange unterblieben ist, wird man theils aus dem Vorbesagten, theils aus dem Folgenden ersehen.

Wenn man gleich die lezte Landtagsinstruktion gelesen und wohl verstanden hat, so ist man, da die Landtäge schon so lange unterlassen worden, doch nicht gleich beherzt genug, kraft derselben auf einen Landtag zu trachten. Man zweifelt, ob nicht in den Ereignissen, Landschafts-Verordnungs-Handlungen und Akten etwas stecke und sich finden müsse, was ungeachtet jener Instruktion den Landtag

so lange hinterstellig gemacht habe. Ich glaube versichern zu können, daß ein Vorsichtigkeit liebender erst nach langem Bemühen und Forschen hierinnfalls klug wird.

In die Landschaftsverordnung kömmt man meistentheils erst bey vorgerückten Jahren; man hat jederzeit ältere Kollegen bey sich, die schon lange keinen Landtag mehr sahen, und von denen ein neuerer vermuthen kann, sie werden die Sache auch so gut verstehen oder meynen wie er. In diesem Glauben verlebt man leicht die ersten Jahre. In den spätern verharrt man ohnehin um so mehr beym Alten, je mehr man in den Jahren vorrückt. Wo sollte auch ein Verordneter durchgehends auf den endlichen Grund zu sehen anfangen? Neben den Sitzungen und andern Verordnungsgeschäften hat jeder andere nicht selten wichtige Würden, Aemter, und Besizungen. Stehen ihm ausser, ja selbst in der Zeit, da die Verordnung versammelt ist, wohl die Akten und Urkundensammlungen zum Gebrauch hinlänglich frey? Ueber 100 Folianten durchlesen, um die Landtäge und Postulatshandlungen zu

kennen und zu prüfen, wäre bey weitem nicht hinreichend. Was würde dem hinfälligen Menschen Gedächtniß hiervon bleiben? Mühsame Excerpte also, die er sich beylegen müßte, und die allein sich auf mehrere Folianten beliefen, müßten erst die gewünschte Kenntniß gewähren. Bald thut oder wiederhohlt man auch wohl den Wunsch eines Landtags, und harrt in wie fern er von Wirkung seyn werde. Bald glaubt man schicklichere oder bequemere Zeiten dafür abwarten zu können, und seinerseits genug gethan zu haben, man das Mittel eines Landtags abermal in Anregung brachte.

Den nicht in der Landschaftlichen Verordnung befindlichen Landständen wird daher seit dem lezten Landtage vom Jahr 1669 wohl oft der Gedanke eingefallen seyn, warum noch kein neuer Landtag seither gehalten wurde, oder werde. Allein aus dem Ebengesagten ist es begreiflich, warum und wie sie sich hierinnfalls nicht Erläuterungen verschaffen konnten. Mehr mögen sie dieß nach Ueberlegung gegenwärtiger Erörterung thun. Eben dies gilt auch von andern Interessenten des Landtags; denn wie oben erinnert worden ist, haben

nicht nur alle Landstände, sondern auch selbst tausende der Unterthanen ein unstreitiges Interesse daran, ob, und wann von Zeit zu Zeit ein Landtag gehalten werde. Dergleichen Unterthanen sind benanntlich die Angehörigen und Bürger der Städte und Märkte, deren einzelne zwar Unterthanen d. i. keine Stände sind, deren Gesammtheit aber auf baierischen Landtägen dadurch mithandelt, daß sie gewählte Abgeordnete dahin sendet.

s. Frhrn. v. Kreitmayr baier. Staatsr. §. 181. Lit. c.

Der landschaftlichen Verordneten, wie der Landsfürsten Gesinnungen in Betreff der gehaltenen Landtäge, und des nächst zu haltenden Landtags so wie bey weitem ihrer meisten übrigen Deliberationsgegenstände hiengen und hängen nothwendig von dem Umstande grossentheils ab, ob und was für ein Vortrag ihnen von Zeit zu Zeit hierüber gemacht wurde und werde. Diese Vorträge zu wissen, ist mir nicht möglich, und wenn es auch wäre, so hielte ich es nicht für gut, sie hier zu untersuchen.

Genug

Genug hier für mich, daß ein fähiger Leser aus dem bisher Gesagten sehen kann, wie diese und andere mehrere Umstände den Verschub des nächsten Landtags erklären lassen, wenn sie ihn nicht hauptsächlich bewerkstelligten.

V. Einwurf.

In diesen stürmischen Zeiten ist es nicht rathsam, einen Landtag zu halten. Theils könnte der Krieg Unterbrechungen veranlassen, theils könnten auch bey dieser Gelegenheit unruhige und revolutionäre Köpfe das Wohl des Staats untergraben und einen Aufruhr in Baiern hervorbringen.

Antwort.

Was erstens die kriegerischen Verhältnissee betrifft, so ist nicht einzusehen, warum diese den Landtag verhindern sollen. Waren doch während mehrerer Kriege Landtäge ehemals in

Baiern sowohl als jüngst in mehrern Oestreichischen Erbstaaten, in Sachsen, u. s. w. Wie viele Parlamente, Reichstage in- und ausserhalb Deutschland sind nicht während so vieler Kriege gehalten worden? Im Herzogthum Würtemberg wurde bekanntlich vor kurzem wieder ein Landtag gehalten. Alles kömmt darauf an, daß der Landtag einen sichern vom Feinde unbesezten Ort zu seinen Sitzungen habe. Diesen hatte Baiern aber bisher in seiner Hauptstadt, und hat alle Hoffnung ihn noch ferner zu besitzen. Die Oesterreichischen und Französischen Heere respektirten München, betraten es nicht, und unschwer läßt sich in Zukunft das nämliche erwirken.

Man versuche es nur, einen Landtag zu halten. Kömmt er nicht zusammen, oder geht selbst wegen des Krieges auseinander, dann wird man (bis dahin aber keineswegs mit Grunde) sagen könne, wegen der Kriegszeit sey kein Landtag möglich. Bricht der Krieg wieder aus, so wird der Oesterreichische und Französische Soldat die zum Landtag Reisenden weder abhalten wollen noch können. Kurz es

ist der Einwurf wegen des Krieges von keiner Erheblichkeit, so lange nicht durch die Erfahrung bestättigt wird, daß der Landtag nach wirklicher Ausschreibung desselben nicht zusammen komme.

Warum konnten und können dann die landschaftlichen Verordneten während des Krieges sich versammeln? Da wenigere dies können, so können es auch mehrere, d. i. der Landtag.

Es ist auch gar nicht bequemer und besser, den Landtag bis zum gänzlichen Frieden zu verschieben. Nein, eben wegen und während des Kriegs sind die wichtigsten Kosten, Abgaben, Anlehen, Ausshebungen, und andere Vorkehrungen und Landesangelegenheiten zu besorgen. Eben während und wegen desselben ist also ein Landtag um desto nöthiger und unverschieblicher. Wer weiß auch, wer von der gegenwärtigen mannbaren aktiven Generation in Baiern den völligen Frieden erlebt? Hat man doch Kriege von 10 und 30 Jahren gehabt. Ehe aber und selbst wenn der Friede geschlossen wird, ist es

nützlich und erforderlich, daß gemeine Landschaft versammelt sey.

Wenn man bloß auf die Bequemlichkeit sehe, so möchte Leuten von ausserordentlicher oder eingebildeter Bequemlichkeit ein Landtag, wer weiß wann, je angenehm seyn. Allein auf diese, da sie gegen eine weit grössere Mehrheit nur eine sehr kleine Zahl ausmachen, ist nicht zu achten. Auch mögen sie ja großentheils sich durch andere auf dem Landtag vertreten lassen.

Was Zweitens die Furcht vor einer Revolution betrift, so ist sie vom künftigen Landtag im schrecklichen bei den meisten gewöhnlichen Pariser Sinn nicht zu befürchten. Zu Landtägen kommen Güterbesitzer, bekannte einheimische Gewerb und Familie habende Personen. Es ist aber nicht denkbar, daß je eine nur in etwas beträchtliche Zahl solcher Leute Revolutionen begünstige, viel minder aber errege. Andere Landtäge in Baiern wurden auch während und wegen stürmischer Zeiten gehalten.

Revolutionen, d. i. Umänderungen, Umwälzungen in Staaten gab es von jeher. Einige von Baiern sind oben angedeutet worden. Es muß aber nicht jede Besserung bezweckende Vorkehrung *) oder Aenderung, d. i. Reform mit dem Namen Revolution als verdächtig, heillos, ungesezlich oder schrecklich dargestellt werden. Seit der Einnahme der Bastille spielt, und schreckt man nur zu oft ungeziemend mit dem Laute: Revolution, ohne zu bedenken, und zu wissen, was man damit sagen wolle und solle. Revolutionen giebt es in der Geschichte aller Staaten mehrere oder wenigere, totale oder partielle, mehr oder minder gewaltsame, blutige oder unblutige, gedeihliche oder schädliche, langsame oder schnell erschütternde. Selbst daß in Baiern so lange kein Landtag

*) Darunter zähle ich vorzüglich die Verbesserung der Landständischen Repräsentation, welche schon von mehrern Patrioten vorgeschlagen worden ist, und bei Gelegenheit des nächsten Landtags geschehen kann.

mehr gehalten wurde, ist gewissermassen eine Revolution, und wer Landtäge noch künftig zu verhindern wünschte, würde nach dem Maaß seiner Kräfte weit eher im eigentlichen Verstande eine Revolution begünstigen, als derjenige, der die Landtäge nicht länger verschoben zu sehen wünschte.

Mithin ist in jeder Rücksicht gemeiner Landschaft in Baiern *) Landesverfassungsmässig nicht besser gerathen, als daß sich dieselbe baldmöglichst auf einem Landtage versammle, und daß künftig dergleichen Versammlungen nicht mehr zu lange ausgesezt werden.

Wer kann dies für unbillig oder unschicklich halten, da sich andere Kollegien, sogar alle Dorfgemeinden versammeln?

---

*) Daß eben jezt auch der Zeitpunkt wär, die Oberpfälzische Landschaft wieder herzustellen, werde ich vielleicht in einer besondern Schrift beweisen, wünsche aber, daß mir hierin ein einsichtsvoller durch die Aktenstücke selbst unterrichteter Mann vorkommen möge.

Anhang
Landtags-Instruktion
von 1669.

Anmerkung.

Der lezte Landtag, obschon bisher ungedruckt, ist doch in Baiern in so zahlreichen Abschriften verbreitet, daß es beinahe eben so viel ist, als wär er gedruckt. Die Punkte der lezten Landtags Instruktion sind über dies in der neuesten Staatskunde von Deutschland im 3ten Heft mit Anmerkungen aber sehr unrichtig gedruckt worden. Hier folgt der ächte Text ohne alle Anmerkungen.

Instruktion

und Ordnung, was wir den N. N. (Titl.) unsern lieben Herrn und Freunden, als zu welchen wir unser besonders gutes Vertrauen sezen, auf dem jezt zu München gehaltenen und nunmehr zu endlichem Schluß gebrachten Landtag in unserm Namen und von unser aller wegen zu handeln und zu richten anbefohlen haben, geben ihnen auch in kraft dieß unseren vollmächtigen Gewalt, dies alles was unterschiedlich hinnach folgt, wirklichen zu vollziehen.

Als erstens Nachdem der Durchlauchtigste Fürst und Herr, Herr Ferdinand Maria

in Ober- und Niederbaiern auch der obern Pfalz Herzog, Pfalzgraf bey Rhein, des H. R. R. Erztruchseß und Churfürst, Landgraf zu Leuchtenberg, unser gnädigster Chur-Landsfürst und Herr ꝛc. ꝛc.

Dero getreu unterthänigste Landständ auf den andern Jenner dieß laufenden Jahrs allhero gnädigst einberufen, folgends auch auf den angesezten Tag denselben proponiren und vortragen lassen, was gestalten die Nothdurft erfordert, auf Mittel und Weg zu trachten, daß der meistens durch das 30 jährige leidige Kriegswesen und andere widerwärtige Zustände aufgewachsene starke Schuldenlast nach und nach wieder geringert werde, dardurch dem Land und seinen abtragenden Bürden ein Sublevatione und Trost wiederfahren und gedeihen möge.

Daß fürs andere auch denen vom „Ao. 1612 bey dem Anlag- und Steuerwe-

sen durch so viel Jahre und das verderbliche Kriegswesen eingerissene grosse Ungleichheit und dadurch bei Ständen und Unterthanen verursachten Klagen abgeholfen werde."

„Mit weniger und fürs dritte höchst ermeldt Ihr Churfürstl. Durchl. die continuation der beeden Kammergutsbesserungen, so insgesammt 150/m. fl. betreffen, und zu Abzahlungen der Zinsungen die Beyhülf von 100/m. fl. absonderlich, und fürs

„Vierte zu Bestreitung der Legationsunkosten, als welche Inhalt des Reichsabschieds von Ao. 1654 die Landständ und Unterthanen abzustatten schuldig seyn sollen, jährlich auf die 24/m. fl. Item zu Unterhaltung der Garnisonen jedes Jahr 36/m. fl. und dann

„Leztens zu Unterhaltung der Völker, darauf man ohne daß bei dem Reichstag zu Regensburg zu einer allgemeinen Reichsverfassung antragt, bis man einer beständigen Ruhe im H. R. R. versichert seyn könnte, monatlich 8922 fl. begehrt haben.“

„Herentgegen aber Se. Churfürstl. Durchl. mit gebührenden unterthänigsten Respect remonstrirt worden ist, in was äusserster Armuth und Unvermögenheit der Zeit die gesammten Stänb und Unterthanen begriffen, und daß gegen Uebernehmung so schwerer Bürden nit möglich seyn werde, Ihnen an den bereits obhabenden die intentionirte trostreiche sublevation wiederfahren zu lassen, und daher auch der Nothdurft nach vorgestellt und erläutert, was es mit obgemeldten beden Kammergutsbesserungen von den leztern Landtägen hero, als insonderheit von 1605 und 1612 item auch von etlichen wenigen Jahren hero geleisteten etlich hun-

dert tausend Gulden Zinsgeldern für eine eigentliche Beschaffenheit habe, daß dieselbe aus freywillig unterthänigster Willfahrung und keiner Schuldigkeit gereicht worden; immassen es die Handlungen, nicht weniger darüber erfolgte Schadlosbrief, und noch unvermailligte vorhandene. Freiheitsbrief, solches alles, und neben bey auch dieses zeigen, daß die Legations- und Garnisonsunkosten von den regierenden Landsfürsten selbst abgereicht worden, und daß dieselbe auch zur Unterhaltung dergleichen Völker, als dermalen auf dem Reichstag zu Regensburg pro assecuratione imperii gehandelt würdet, mit und neben der Landschaft concurriret wären."

„Also hat man sich endlichen gegen mehr höchstgedacht Sr. Churfürstl. Durchl. im Namen Dero getreu unterthänigsten Landschaft dahin vereiniget und verglichen."

„Erstens auf die nächst nacheinander folgenden 9 Jahre und deren jedes insonderheit Deroselben nit alleinig die beede Kammergutsbesserungen der 150/m. fl. auch zu den Zinsgeldern 100/m. fl. sondern noch absonderlich zu den Legations- und Garnisonsunkosten 50/m. fl. und schließlichen zu Unterhaltung der Völker so lang es nach Inhalt des von Regensburg erfolgten Reichsconclusi oder sonsten die Nothdurft erfordern würdet, jährlich die 72/m. fl. zu übernehmen, und folgends diese unterschiedliche Posten, theils in den Quartalen, theils in den monatlichen Fristen, so weit es nach Gestalt der eingehenden Gefällen möglich seyn würdet, abrichten zu lassen.“

„Weilen sich auch aus dem von Ihro Churfürstl. Durchlaucht communicirten Extract so viel bezeigt hat, daß derjenige Aufschlag von Fleisch und Getrank, welchen bisher Ihro Churfürstl. Durchl. in Deroselben

Namen verrechnen lassen, von 6 Jahren eins in das andere gerechnet auf die 67/m fl. ertragen; also haben wir uns auch dahin anerboten, gegen dessen Ueberlassung an Ihro Churfürstl. Durchl. zinsbaren Kapitalien in die 13 mal hundert 40 tausend Gulden auf uns zu nehmen, welches dann ebenfalls Ihro Churfürstl. Durchl. für genemb gehalten, sich darüber gnädigst anerboten, uns dessen aller Orten zu vertretten, auch hinfüro mit dergleichen neuen Anstellungen zu verschonen; wie dann alles und jedes, was auf obbemeldte 9 Jahre ist abgehandelt und verglichen worden, seinen Verstand dahin haben sollte, daß je und allezeit an unsern habenden Privilegium und Freiheiten unveränderlich seyn, auch könftig in kein Consequenz gezochen werden möge und solle: Dessentwegen um unserer mehrerer Versicherung Sich Churfürstl. Durchl. ebenfalls gnädigst erklärt haben uns annehmlichen Schadlosbrief,

wie es in dergleichen vorigen Handlungen beschehen ist, erfolgen zu lassen.“

„Damit nun aber obgehörte unsere Bewilligungen aller Möglichkeit nach in das Werk gerichtet, und vollzogen werden, haben wir mit Sr. Churfürstl. Durchl. uns noch ferners auf nachfolgende Ordnung verglichen und entschlossen.“

„Nämlich und erstens, daß in den nächst aufeinander folgenden 9 Jahren und deren jedes insonderheit in allen 4 Rentämtern ein durchgehende Landsteuer ausgeschrieben werden solle; und damit auch denen bishero wegen der Ungleichheit unterschiedlich einkommenden Querelen und Lamentationen nach Möglichkeit abgeholfen werde, haben Ihro Churf. Durchl. neben uns für das Beste befunden, eine durchgehende Beschreibung vornehmen zu lassen; ingestalten wir auch die hinter-

hinterlassene Verordnete auf die dießfalls bey vorigen Landtägen gehaltene Ordnung und Instruction hiemit ebenfalls anweisen und beordnen, gleichwol aber Gewalt geben, da Se. Churf. Durchl. mit Derselben Rath und Gutbefinden, eine andere Ordnung und Instruction zur obbemeldten Beschreibung für besser und beförderlicher vorkommen sollte, sie auch dieselbe ergreifen und vollziehen mögen. Ingleichen und

„fürs andere demnach Churfürstl. Durchl. Sich dahin gnädigst anerbothen, bey denen Hrn. Ordinariis daran zu seyn, daß dem clero sæculari an seinem schuldigen Beytrag kein Einhalt erzeigt werde, und absonderlich auch bey Deroselben Tribunalien zu verfügen, daß gegen denjenigen, welche den 3 Ständen dieß Lands nit zugethan noch auch Ihro Churfürstl. Durchl. wirkliche Räthe seynd, als zu denen wir vorhin das gute

Vertrauen haben, daß Sie der ihnen selbst am besten bekannten Schuldigkeit sich nit werden entziehen, auf befundenen Saumsal ohne Verstattung eines Processs alsogleich mit der Execution verfaren werde, also stellen wir ingleichen zu den hinterlassenen Verordneten unser Vertrauen, daß sie an ihrem Fleiß und Eifer nicht werden erwinden lassen, ein und anderer Orten zu dem verglichenen Beytråg zu gelangen, und im Mangel der Gůte die behőrige Mittel an die Hand zu nehmen."

„Folgends und fůrs dritte, damit wir zu Abfůhrung und bereits vorhero obgehabten Burden desto sicherer gelangen mőgen, haben wir uns von allen 3 Stånden dahin absonderlich verglichen, jedoch in allweeg unseren Privilegien und Freiheiten ohne Schaden, mit denen zwey Drittel des in besseren Jahren ůbernommenen quanti, so lang es immer obgenannte 9 Jahren des Landes unumgångliche Nothdurft

seyn wurde, zu concurriren, und dessentwegen einem jeden Stand überlassen, selbst unter seinen Mitverwandten nach jeziger der Sachen Beschaffenheit so viel möglich ist, eine gleiche Repartition und Austheilung vorzunehmen." Weilen dann

„fürs Vierte im Werk befunden worden ist, daß die bisher wegen des schädlichen Tobak trinkens ausgefertigte Churfürstl. Mandata wenig fructificirt; also haben Ihre Churfürstl. Durchl. über unsern unterthänigst gethanen Vorschlag sich ebenfalls gnädigst gefallen lassen, so viel dessen im Land verzehrt wirdet, auf ieden Centen dessen besseren 10 fl. dessen schlechteren halb so viel bey wirklicher confiscation des verschwiegenen Guts einfodern zu lassen, welches dann die hinterlassenen Verordneten bey den Gränitz Beamten durch die sicherste und verträglichste Mittel werkstellig zu machen wissen werden."

„Nit weniger nnd fürs fünfte nachdem Ihre Churfürstl. Durchl. auf höchst ruhmwürdigste Clemenz sich gnädigst erkläret haben, auf das weisse Bier ein Gewisses zu determiniren, so dem ungefährlich gemachten Conto nach in 40 bis 50 tausend Gulden ertragen möge, und dasselbe den meistens erarmten Unterthanen zu Hilfe, und damit ihnen bey erlittenen Unglücksfällen desto mehreres mit den Nachlässen gratificirt werden könnte, der Landschalt für dieß Jahr an den monatlichen zu der Völker Unterhalt bewilligten Beytrag zu Ende dieß Jahrs abgehen zu lassen, solchemnach habe mehrerwähnte Verordnung dahin zu sehen, daß sie zu obigem End die Churfürstl. Gnad noch auf die weitere hienach erfolgende Jahr erlangen künnten, in allweeg aber angetragen, daß diese Gelder nach Ihre Churfürstl. Durchl. gnädigster Intention verwendet werden.“

„Im übrigen und fürs sechste demnach mehrhöchstgedacht Ihre Churf. Durchl. den bishero unter derselben Namen eingefoderten Ausschlag, wie bereits oben verstanden ist, gegen Uebernehmung auf eine gewisse Summa verglichenen zinsbaren Kapitalien der Landschaft hinumgelassen; Also werden auch unsere Verordnete dahin bedacht seyn, solche Anstalt zu machen, daß an diesen und andern bereits vorhero angeordneten Aufschlagsgefällen der Landschaft nichts hinterbleibe, sondern allen Ungebührnissen und Contrabandis nach möglichen Dingen vorgesteuert werde.“

„Dieweil dann verhoffentlich durch diese unterschiedlich erzählte Mittel ein Nahmhaftes nach und nach in Einnahm kommen wirdet, also sollen solches unsere Verordnete von den bestellten Untereinnehmern neben den hiervon eingerichteten ordentlichen Rechnungen, jährlich und so oft es sie für nothwendig ansehen

wirdet, erfodere, und in ihre Verwarnungen Ober- und Unter-Lands legen, und versorgen, folgends so weit es sich erstreken wirdet, zur Abführung obgemeldter unsrer Einwilligungen und andern der Landschaft obliegenden Bürden verwenden, und so fern ausser eines ziemlichen Vorraths, so sie ihrer beywohnenden Discretion nach auf alle Fälle beisam zu behalten haben, noch was übrig verbleiben würde, dasselbe zu Ablösung der Hauptsumme verwenden; ingestalten wir denselben hiemit auch völligen Gewalt geben, mit dem Stift Augsburg und St. Mang bey Füssen den befundenen Umständen nach zu componiren, auch die mit andern ausländischen Stiftern oder in anderweeg getroffenen compositionen über die Aufschläg oder Steuerschuldigkeiten ihrem Gutachten nach aufkünden und zu tendiren, auf ein mehreres zu bringen. Insonderheit aber sollen sie unsere Verordnete von diesen und allen andern der Landschaft

zugehörigen Gefällen, keinem, wer der ist, was leihen, noch in anderweeg, aus was Ursachen und Schein es an sie mögte gesucht werden, ausser des berührten gebührenden auflaufenden Unkostens von ihren Handen lassen; sondern dasselbe alles ainig und allein zu nächst verstandenen Ende anlegen und ausgeben."

„So viel nun durch die eingebrachte Steuer und der Stände Anlag eingehen wirdet, das soll unsern Verordneten zu dem Vorrat, so viel aber vom Aufschlag eingebracht wirdet, den Verordneten zum Aufschlag geantwortet werden. Damit auch dieselben aller ungleichen Zumutungen bey den Nachlässen über die einkommende Supplicationen und gebetenen Extraordinär-Befreyungen des Aufschlags von einer Anzahl Wein desto mer sicher und frei stehen, wollen wir hiemit daß wann von den Landsteuer Aemtern die Gutachten über den gebetenen Nachlaß einkommen

seind, alsdann zu deren Erledigung noch einen aus dem Stand der Prälaten und einen aus dem Stand der Ritterschaft und Adels von den Anwesenden sowol Ober- als Unter- Lands beschrieben, und alsdann von ihnen insgesammt die gebetenen Nachläß an den Steuer- und Anlags-Geldern, herentgegen aber so viel die Extraordinär-Befreyungen des Aufschlags von gewisser Anzahl Wein betrift, dieselbe zur Zeit der zur Aufnahm der Aufschlags-Rechnungen versammelten gesammten Verordneten vorgenommen, und was durch dieselbe befreyet worden ist, jedes Orts bey den Rechnungen zu End vorgeschrieben werden, dadurch dann auch aller Orten die Beamten in guter Ordnung erhalten werden könnten."

„Auf den Fall nun aber eine wissentliche Landsnoth dieß Land anstossen wurde, daß man sobald keinen Landtag ausschreiben und halten möchte; so ha-

ben wir uns verglichen, ist auch unser Will und Meinung, daß unsere 16 Verordnete samt den 4 Rechnungs Aufnehmern von gemeiner löbl. Landschaftscassa 100/m. fl, oder auch wann dieselbe nicht erkleken, gar auf die 200/m. fl. zu ermeldter Landsnoth herschiessen mögen, mit diesem Anhang, daß wann auch erstermeldte 200/m. fl. nicht sollen ergiebig seyn, noch die Zeit und Läuff zulassen, daß Ihr Churf. Durchl. sobald einen Landtag beschreiben könnten, ermeldte Verordnete, Rechnungsaufnehmer und Adjuncten, so mit Ihro Churfürstl. Durchl. Vorwissen zu beschreiben wären, auch Gewalt haben sollen, auf Ratification eines künftigen allgemeinen Landtags mit Höchstgedacht Sr. Churf. Durchl. zu handeln, und zu schliessen, was des gemeinen Vaterlands Notdurft erfordert, auch den Ständen und Unterthanen am erträglichsten ist.

„Was nun also hierin gehandelt wirdet, das ist und soll seyn und verbleiben unser endlicher unveränderlicher Will Meynung und Wohlgefallen, auch beständiglich Kraft haben, und von uns weiters nicht angefochten werden. Wir wollen sie auch derentwegen vertretten, und wie sich gebühret schadlos halten, herentgegen auch unsre Verordnete schuldig seyn, über alles, was dieselbe obverstandenermassen in Empfang bringen, vor ermeldten unsern Rechnungsaufnehmern gegen gebührlicher Quittung richtige Rechnung zu thun.“

„Wann sich nun innerhalb mehrgedachter Zeit der 9 Jahre begeben und zutragen würde, daß Jemanden aus den 3 Ständen oder deren mitverwandten Mitgliedern und Zugethanenen an unseren Privilegien Freiheiten und derselben Erklärung etwas ungebührlich zugefügt wurde, und ein solch eingebrachte Klag bey Ihro Churfürstl.

Durchl. unseren gnädigsten Herrn, oder auch Deroselben nachgesezten Regierungen die Abhelfung nicht erlangt hätten; so mag es derselbe unseren Verordneten und Rechnungsaufnehmern, daß sie ohne das gemeiniglich löbl. Landschaft Rechnungen halber beysamm seyn werden, anbringen, und dieselbe nach befundenen Umständen ihm intercessionsweis bey unserm gnädigsten Herrn und Landesfürsten an die Hand gehen, damit er solcher seiner Bedrangnuß und Beschwerden erlediget werde. Ingestalten dann ermeldten Verordneten und Rechnungsaufnehmern, so oft es auf jezt gesezten Fall oder Anderer höchst wichtigen Ursachen halber für gut und nothwendig angesehen werdet, erlaubt und zugelassen seyn solle, auf gelegene Zeit und Mahlstatt die Adjuncten mit Ihro Churfürstl. Durchl. Vorwissen zu sich zu beschreiben, und mit denselben die Nothdurft in diesen und andern Fällen abzuhandeln."

„Wo sich dann aus unerforschlichem Willen Gottes begäbe, daß einer oder mehrere aus allen unsern Verordneten, wer die gleich seyn mögen, mit Tod abgehen wurde, oder seiner übernommenen Verwaltung nicht mehr auswarten wollte, sollen unsere Verordnete hiemit auch völligen Gewalt haben, an dessen oder deren Statt andere doch jederzeit aus gleichem Stand und Rentamt zu erwälen; jedoch aber zu solchen vacirenden Stellen nicht allein die von Grafen- und Herrn Stand, sondern auch diejenige, welche vom alten adelichen Ritterstand seynd, nach Gestalt der befundenen Realitäten accomodiren, der Ursachen halber auch diejenige, welche bereits in landschaftlichen Diensten accomodirt worden seynd, bey sich ereignenden Gelegenheit zu ihrer mehrern Promotion ohne sonderbarer Ursach nicht præteriren, noch weniger von einem in das andere Rentamt verstatten, noch diejenigen in die Wahl kommen lassen, welche sich erst vor ereigneter Vacatur ankauft ha-

ben; sondern durchgehends ihr Absehen dahin stellen, daß ohne vordringendem weiteren Respect die vacirenden mit genugsam meritirten und qualificirten Subjectis ersezt werden, dabei die Ständ und Unterthanen auch die Landschaft insgemein ein Trost und Hilf haben und hoffen könnte."

„Welche gleiche Meinung es hat, im Fall eine Stell aus den Rechungsaufnehmern vacirend wurde, mit dieser gleichwoligen distinction und Unterschied, daß solchen Falls die übrige Rechnungsaufnehmer selbst einen den Verordneten zu benennen, der auch auf den Fall seinerhalben keine erhebliche Bedenken vorkommen wurden, angenommen werden solle. Dabei ist nun dieses absonderlich verglichen worden, daß, wenn aus dem Collegio der Rechnungsaufnehmer wurde Jemand in das Collegium der Verordneten übersezt, welches doch wegen der nothwendigen Information in den Landschaftssachen ohne genug-

sam erhebliche Ursach nicht geschehen solle, alsdann solche ermeldte Rechnungsaufnehmer schuldig seyn, aus selbigen Rentamt, in welchem sich die Vacatur bey der Verordnung ereignet hat, einen bereits vor diesem bey der Landschaft Bedienten in ihr Collegium einzunehmen."

„Wenn auch in unsrer jezigen Anwesenheit die angebrachte gravamina nicht völlig entlediget wurden, sollen unsere Verordnete bey Ihro Churfürstl. Durchl. hierinn unterthänigst anlangen, und allen möglichen Fleiß anwenden; das gnädigst anerbothener massen bey Erneurung des summarischen Proceß, und Verbesserung die Policey Ordnung mit ihrem Rath und Gutachten verfahren werde.

„Hierauf thun wir dann schließlichen obgemeldten unsern lieben Herrn und Freunden, als zu den wir beständig unser gutes Vertrauen sezen, alle bisher erzählte Hand-

lungen, auf Maaß und Weise wie es hieoben unterschiedlich vermeldt worden ist, anempfehlen, und was sie dieser Instruction gemäß hinderte, deßwegen wollen wir dieselbe samt und sonders gegen Jedermänniglich vertretten, entheben und schadlos halten. Was auch in dieser unsrer Instruction nicht ausdrücklich und in Specie durch uns geordnet ist, mit demselben soll es dem alten und bishero geübten Gebrauch und Herkommen auch unsern hievor gegebenen Instructionen gemäß gehalten werden, und denselben durch dieses nichts benommen seyn, sondern bey völligen Kräften und Würden dieselbe Mittel bleiben. Alles getreulich ohne Gefährde ꝛc.

München den 23ten Febr.
Ao. 1669.

sam erhebliche Ursach nicht geschehen solle, alsdann solche ermeldte Rechnungsaufnehmer schuldig seyn, aus selbigen Rentamt, in welchem sich die Vacatur bey der Verordnung ereignet hat, einen bereits vor diesem bey der Landschaft Bedienten in ihr Collegium einzunehmen."

„Wenn auch in unsrer jezigen Anwesenheit die angebrachte gravamina nicht völlig entlediget wurden, sollen unsere Verordnete bey Ihro Churfürstl. Durchl. hierinn unterthänigst anlangen, und allen möglichen Fleiß anwenden; das gnädigst anerbothener massen bey Erneurung des summarischen Proceß, und Verbesserung die Policey Ordnung mit ihrem Rath und Gutachten verfahren werde.

„Hierauf thun wir dann schließlichen obgemeldten unsern lieben Herrn und Freunden, als zu den wir beständig unser gutes Vertrauen sezen, alle bisher erzählte Hand-

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Aretin, Johann Christoph von

Ein neuer Landtag, die wichtigste Angelegenheit für Baiern

[Erscheinungsort nicht ermittelbar] 1799

Bibl.Mont. 3218-9#Cah.3
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10722126-0
VD18 14562634